

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 9=29 (1863)

**Heft:** 32

**Artikel:** Die Kasernenfrage in Thun

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93443>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Die Militärdirektion spricht sich in ihrem Berichte an den Regierungsrath gegen die Ansicht und den Wunsch der landwirthschaftlichen Gesellschaft aus, daß die Waffenübungen, resp. Schießübungen auch an den Landschulgemeinden eingeführt werden. Für die Verwirklichung dieser allerdings patriotischen Idee sei die Gegenwart noch nicht reif. Die wenigsten Landgemeinden besäßen die erforderlichen finanziellen Mittel, um das Material zu diesen Übungen zu beschaffen und wo diese Mittel auch vorhanden wären, fehlten die erforderlichen Kräfte zu einer fruchtbringenden und sicheren Leitung und Überwachung dieser Übungen, abgesehen, daß es zu gewagt erscheinen dürfte, allzu junge Leute mit scharfer Munition spielen zu lassen. Selbst an den Bezirksschulen sei man noch nicht dazu gelangt, die Scharfschießübungen durchzuführen, und doch gestalteten sich bei denselben die Verhältnisse günstiger, als bei den Landschulen. Ein zu weit getriebener Eifer in Förderung des Schießwesens könnte am Ende dem Ganzen mehr schaden als nützen. Was in den Landschulgemeinden Noth thue, sei die Einführung des Turnens. Diesem Turnen könne aber eine Richtung gegeben werden, daß es gleichzeitig zu einer militärischen Vorübung werde. Man brauche nur die sogenannten Ordnungsübungen in das Gewand der militärischen Evolution einzukleiden, so habe man das militärische Exerzieren ohne Gewehr. Die Freiübungen seien schon an und für sich ein militärischer Vorunterricht. Eine weitere militärische Ausbildung bedürfe die Masse unserer Schüler nicht, man müsse froh sein, wenn diese an den höhern Lehranstalten geboten werde, aus denen regelsoweise unsere Offiziere hervorgehen.

**Thurgau.** Am 19. und 20. fand auf dem neuen Waffenplatz in Frauenfeld die Inspektion der ersten unter Leitung des Obersten Borell dort stattgehabten Artillerie-Rekrutenschule statt. In Begleitung des Oberst-Artillerie-Inspectors Herzog beehrte der württembergische Artillerie-General Bauer die Schlussübungen mit seiner Gegenwart. Er soll sich sehr befriedigt über die Resultate einer nur sechswöchigen Instruktion geäußert haben.

Darauf rückten in Frauenfeld zum Wiederholungskurs unter dem Kommando des Artillerie-Stabs-Major Hertenstein ein: Positionskompanie Nr. 65 (Kellenbergen) von Appenzell A. Rh., 4=II Batterie Nr. 17 (Moosbehr) St. Gallen und Positionskompanie Nr. 67 (Braun) Thurgau. Nach Schluss dieses Kurses begann unter Leitung von Oberst Wehrli die bis zum 16. August dauernde zweite Artillerie-Rekrutenschule, an welcher theilnehmen die Rekruten von Baselstadt, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau.

**Wallis.** In Sitten sind in Gegenwart der H.H. Stämpfli und Oberst Aubert von Genf Versuche mit alten Walliser Musketen, deren Läufe man mit Zügen versah, vorgenommen worden. Die Kugel durchbohrte auf die Entfernung von 5000 Fuß ein drei Zoll dickes Brett. Diese alten Gewehre wiegen 36 Pfund und gehen von ihren Kugeln 5 aufs Pfund; die Pulverladung ist 20 Gramm.

— In Monthey starb am 15. Obersl. Louis Dufour, früher Offizier in römischen Diensten.

**Genf.** Unter dem Titel: „Un Souvenir de Solferino“ ist voriges Jahr von J. Henry Dunant ein kleines Werk gedruckt worden. Nach der in ihren einzelnen Schrecknissen treu beschriebenen Schlacht, ein Gemälde, das, nebst der Schilderung der größtartigsten Mezelien, der größten Scheußlichkeiten verfeinerter Kriegskunst, der Beschreibung einer glänzenden Musterung oder eines Defiliens in vollem militärischem Luxus strahlender Regimenter als Seestück dienen mag, führt der Verfasser, der nächste Augenzeuge, das am folgenden Morgen von der aufgehenden Sonne beleuchtete Schlachtfeld unserer Einbildung vor.

Nicht weniger ergreifend, aber hoffentlich praktisch fruchtbarer erscheint die zweite, der Pflege der Verwundeten gewidmete Hälfte des Buches. Die französischen Vorbereitungen erwiesen sich als unübertrefflich für die Tötung, aber als ungenügend für die Menschlichkeit gegen die Verwundeten und Verstümmlten. Der Autor pflegt selbst die Kranken, bettet sie, verbindet die Wunden, tröstet und beschenkt die Leidenden.

„Allein Hr. Dunant verdient (wie Prof. C. Monnard in seiner Anempfehlung des Werkes sagt) eine allgemeinere Erkenntlichkeit durch den Eifer, mit welchem er menschenfreudlich gesinnte Männer und Frauen anspornt, in Friedenszeiten Vereine zu bilden, die beim Ausbrüche des Krieges bereit und vollständig eingerichtet ständen, um den Opfern der Schlachten zu Hülfe zu eilen und die öffentlichen, bis dahin unzulänglichen Anstalten zu ergänzen. Sein auf Erfahrung gestützter Rat und seine Anleitung verdienten allgemein bekannt und befolgt zu werden.“

Der tapfere und humane General Dufour schrieb an den Verfasser: „Es ist nützlich, durch so drastische Beispiele, wie Sie deren anführen, zu erfahren, welche Leiden und Thränen der Schlachtenruhm kostet. Man ist nur zu geneigt, die glänzende Seite des Krieges allein zu betrachten und über seine traurigen Folgen die Augen zuzubücken. Die Fragen der Menschlichkeit müssen erörtert werden: Ihr Buch scheint mir ganz besonders geeignet, zur Betrachtung und Lösung derselben die Menschenfreunde aller Länder aufzumuntern.“

### Die Kasernenfrage in Thun.

(Fortsetzung.)

Für die zur Errichtung der Schuhlinie nöthigen Erwerbungen, welche in der zweiten Abtheilung dieses Berichtes aufgezählt werden und meistens Land

betreffen, das demjenigen der Allmend ähnlich ist, muß die Eidgenossenschaft jetzt ebenfalls viel höhere Preise bezahlen. Es ist also allerdings nicht zu bestreiten, daß wenn Thun die Allmend jetzt noch besäße und solche aus freier Hand verkaufen würde, es mindestens den doppelten Erlös wie früher daraus beziehen würde.

Endlich weiß Thun nur zu gut, und dies bildete sein Völlwerk in allen mit ihm gepflogenen Unterhandlungen, daß die Eidgenossenschaft den Waffenplatz Thun nicht so leicht aufgeben kann, weil sie durch den eigenthümlichen Besitz der dortigen Allmend und durch die nach und nach dasselbst errichteten Militäretablissememente an diesen Platz mehr oder minder gebunden ist, und letzterer überdies, wie allbekannt ist, der schönste und bestgelegene Waffenübungsplatz der Schweiz ist.

Besonders aus letzterem Grunde waren die Unterhandlungen mit Thun sehr schwierig und ist das Ergebnis nicht so, wie es vielleicht bei andern Gemeinden in der Schweiz, die noch keine Militäranstalten haben, erhältlich gewesen wäre. Ein Mehreres zu erhalten war aber, wie wir uns genau überzeugten, nicht möglich, und es blieb daher nur die Wahl, entweder endlich einmal abzuschließen, oder aber die sogenannte Thuner Kasernenfrage abermals auf Jahre hinaus zu verschieben.

Bezüglich auf die Leistungen des Kantons Bern, reduzieren sich dieselben auf die unentgeldliche Aufgabe der Kaserne, wofür ihm bis jetzt von der Eidgenossenschaft ein jährlicher Zins von Fr. 2550 bezahlt wurde, und diese Aufgabe kommt direkt bloß der Gemeinde Thun und nur indirekt der Eidgenossenschaft zu Statten. Eine größere Beteiligung von Seite Berns möchte nun wohl auch billig erscheinen; allein nach den Verhältnissen, wie sie obwalten, war sie nicht zu erhalten, und es ist dies einigermaßen auch erklärlich.

Die neue Kaserne und der Waffenplatz in Thun können nämlich nicht zugleich als kantonale Kaserne und kantonaler Waffenplatz dienen, wie solches in mittleren und kleinen Kantonen möglich wäre. Bern muß vielmehr für sein starkes Militärkontingent eine selbstständige Kaserne und einen Übungsplatz besitzen, und es im Falle, in nächster Zeit dafür ebenfalls sehr große Neubauten in Bern zu machen, so daß ihm allerdings nicht wohl zugemutet werden kann, auch noch erhebliche Beiträge an einen eidgenössischen Kasernenbau in Thun zu leisten.

#### 8. Wegfall bisheriger Auslagen in Thun.

Die jetzigen Räumlichkeiten in Thun hatte die Eidgenossenschaft nicht ohne Entgeld zu benutzen, sondern mußte dafür jährlich sehr erhebliche Auslagen bestreiten. Wir stellen alle diejenigen Auslagen, welche durch die vorgeschlagenen Neubauten in Zukunft wegfallen werden, hier zusammen und zwar nach den Ergebnissen der drei letzten Jahre. Sie sind folgende:

	1860. Fr.	1861. Fr.	1862. Fr.
a. Pachtzinsel für Kaserne und Zugehörden, Gebäude im Bälliz, Stallungen u. Reitbahnen &c.	5821. 89	5821. 89	6361. 89
b. Zins für vorübergehende Miethen von Theoriefälén, Büraulokalen, Krankenzimmern &c.	3858. 44	5001. 04	6369. 15
c. Reparaturen an den alten Gebäuden	2000.—	2857.—	3835. 91
d. Logisvergütungen an Offiziere	4599.—	4150. 30	3830.—
Zusammen	16279. 33	17830. 23	20396. 95
oder im Mittel		18168. 83	

Diese in Zukunft wegfällenden jährlichen Auslagen repräsentiren bereits den stärkern Theil des aufzuwendenden Kapitals für die Neubauten, und was davon als jährliche Mehrausgabe mit circa Franken 15,800 noch zu decken übrig bleibt, wird sicherlich aufgewogen durch die Vortheile, welche die neuen Einrichtungen für die militärischen wie für die administrativen Interessen bieten werden, nicht geringet das endliche Aufhören des beschämenden Gefühls, das für die Eidgenossenschaft in dem jetzigen Zustande der Kasernengebäulichkeiten von Thun liegt.

#### II. Errichtung einer neuen Schußlinie.

##### 9. Unzulänglichkeit der bestehenden Schußlinie.

Die bisherige Schußlinie auf der Allmend in Thun vom Polygon bis zum Zielwall zählte 1200 Schritte. Die nutzbare Länge der Allmend zum Artillerieschießen ist zwar länger, und es können durch Aufstellungen links und rechts des Polygons und durch Verlängerung der Linie über den Zielwall hinaus Schießdistanzen bis auf 2400 Schritte gewonnen werden. Allein schon bei den glatten Geschützen ergab sich häufig, daß die Geschosse über die Allmend hinaus in das dahinter liegende Privateigentum, die Kandergränen-Waldungen und das Mühlamateggut ritschirten, und es mußten desfalls jährlich für Beschädigungen am Walde einige hundert Franken Vergütung bezahlt werden.

Viel ungünstiger gestaltete sich die Sache mit der Einführung der gezogenen Geschütze, welche für die praktischen Übungen eine Schußlinie von mindestens bis auf 3500 Schritte erfordern. Schon bei den für Einführung dieser Geschütze gemachten Versuchen auf der Allmend in Thun zeigte sich die totale Unzulänglichkeit des Platzes. Die Geschosse flogen weit über die Allmend hinaus, und es mußten in den letzten zwei Jahren einzlig dem Besitzer der Mühlamate, der seine Wohnung jeweilen zu verlassen gezwungen war, nach Schätzung und Spruch von Unparteiischen je Fr. 2000 nebst Kosten bezahlt werden.

Dies zwang die Militärbehörde, die Erstellung einer neuen Schuhlinie ernstlich in Betracht zu nehmen. Alle ergangenen Untersuchungen und Surattheizungen von Offizieren und Sachverständigen gingen dahin, daß eine neue Schuhlinie am zweckmäßigsten und sichersten in der Verlängerung der jetzigen Allmend gegen das Mühllemattgut und den hinter demselben sich befindlichen natürlichen Zielwall hin sich erstellen lasse.

#### 10. Zu erwerbendes Eigenthum für die neue Linie.

Auf ein vom Militärdepartement erstattetes ausführliches Gutachten hin genehmigte der Bundesrat unter dem 30. Dezember vorigen Jahres die Erstellung der neuen Schuhlinie in der angegebenen Richtung gegen die Mühllematt hin und beauftragte das Departement mit den zur Erwerbung des nöthigen Eigenthums erforderlichen Unterhandlungen. Die Eigenthümer, deren Land laut dem beiliegenden Plane in den Bereich der Schuhlinie fällt, sind folgende:

a. Der Besitzer des Mühllemattgutes, Herr Chabot-Karlen, für einen erheblichen Theil der Mühllemattbesitzung, im Ganzen von 78 Jucharten und 290 Quadratfuß Inhalts.

b. Die Burgergemeinde Thierachern für circa 34 Jucharten Allmendland, circa 25 Jucharten Wald, am Kandergruen und 1 bis 3 Jucharten Wald hinten an der Mühllemattbesitzung und des künftigen Zielwalles.

c. Der Staat Bern für Wald im Kandergruen mit circa 32 Jucharten.

d. Die Sey-Korporation oder das vereinigte Familiengut von Thun für circa 7 Jucharten Allmend- pflanzland.

Mit all diesen Eigenthümern sind durch den Vertreter des Militärdepartements, Herrn Oberst Hammer, Unterhandlungen gepflogen worden, und dieselben haben zu dem nachfolgenden Ergebnisse geführt:

#### 11. Ergebnis der Erwerbungs-Unterhandlungen.

##### a. Mühllematt-Besitzung.

Bezüglich auf diese sind Ankaufsversuche schon früher angeknüpft worden. Rechtliche Auftritte, die der Besitzer, Herr Chabot-Karlen, gegen das Schießen auf sein Gut machte, führten bereits im Jahre 1861 zu einer Schätzung des Gutes durch vom Bundesrathe ernannte Experten, die Herren Nationalräthe Meister von Benken und Vogel von Wangen. Dieselben schätzten die Besitzung auf Fr. 90,700, mit der Bemerkung, daß dieser Werthansatz nur mit Rücksicht auf die in der Gegend herrschenden Käufe und Laufe gemacht und dabei keineswegs eine zwangsläufige Abtretung im Auge behalten sei, die allerdings eine höhere Summe rechtfertigen dürfte. Die nämlichen Experten sprachen sich zugleich über den allfälligen Abtausch mit Thierachern und die künftige Exploitationsweise der der Eidgenossenschaft bleibenden Mühllematt aus.

Herr Chabot-Karlen selbst stellte eine Schätzung aufzunehmen, die auf Fr. 180,000 ging, und seine erste

Preisforderung setzte er auf Fr. 150,000, die er später auf Fr. 120,000 reduzierte.

Das erste Angebot, welches ihm von Seite des Militärdepartements gemacht wurde, betrug Franken 100,000, und nachdem in diesem Stadium die Frage längere Zeit geruht, wurde endlich ein Preis von Fr. 110,000 für das ganze Gut vereinbart. Auf dieser Grunblage wurde der Ankauf unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes wie der Bundesversammlung vorläufig verschriftet, und der selbe liegt diesem Vortrage in Abschrift bei.

Zur Beurtheilung der Annahmbarkeit dieses Vertrages für die Eidgenossenschaft führen wir an, daß die vereinbarte Ankaufssumme allerdings um Fr. 19,300 höher ist, als die der Expertenschätzung vom Jahr 1861; allein diese Experten selbst hatten bereits auf die Nothwendigkeit einer höhern Summe für den Fall einer Zwangsabtretung hingewiesen, und dann ist der übliche laufende Preis für das Land jener Gegend erheblich höher, als die Experten angenommen haben, wie aus den nachfolgenden Anführungen sich ergibt. Sie schätzen z. B. das Land der Mühllematt, ungerichtet die Gebäude, nur zu Fr. 650 die Jucharte, während ictorisch in der ganzen Umgegend Land von ähnlicher Qualität über Fr. 1000 per Jucharte bezahlt zu werden pflegt.

Es könnte auch gefragt werden, ob die Eidgenossenschaft nicht bloß denjenigen Theil des Mühllemattgutes ankaufen sollte, welcher wirklich in den Bereich der Schuhlinie fällt und etliche 30 Jucharten beträgt; allein mit Rücksicht auf den Abtausch, welcher bei Erwerbung der ganzen Mühllematte mit der Gemeinde Thierachern möglich wird, und weil bloß für einen Theil des Gutes verhältnismäßig ein viel höherer Preis bezahlt werden müste (Herr Chabot forderte in diesem Fall Fr. 2000 per Juchart), stellt sich die Erwerbung der ganzen Besitzung für die Eidgenossenschaft günstiger heraus:

##### b. Allmend und Wald der Gemeinde Thierachern.

Nach langwierigen und zähen Verhandlungen wurde mit der Burgergemeinde Thierachern endlich ein Kauf- und Abtauschvertrag geschlossen, wie folgt:

Sie überläßt der Eidgenossenschaft das Allmend-, d. h. das bepflanzte Land, per Jucharte zu Fr. 1400, macht für circa 34 Jucharten	Fr. 47,600
--	---------------

und den Waldboden am Kandergruen ab- geholt, zu Fr. 750 per Jucharte, macht für circa 25 Jucharten	18,750
endlich den Wald hinten an der Mühl- mattbesitzung, mit dem Waldbestande dar- auf, 1 bis 3 Jucharten, zu Fr. 1800, macht für 3 Jucharten	5,400
<b>Zusammen</b>	<b>71,750</b>

Dagegen übernimmt sie von der Eidgenossenschaft abtauschweise folgende Theile der Mühllemattbesitzung:  
Fr.

a. Die Sägemühle mit Sägeplatz für	8,000
Uebertrag	8,000

Uebertrag h. 20 bis 30 Jucharten von der Mühl- mattbesitzung zu Fr. 1400, macht für das Mittel von 25 Jucharten	Fr. 8,000
	35,000
zusammen	43,000

so daß der Gemeinde Thierachern nur aus-  
bezahlt zu werden brauchen

28,750

Bezüglich auf die Annahmbarkeit dieses Vertrages führen wir zunächst das Urtheil der Herren Vogel und Meister in ihrem Gutachten vom Jahre 1861 an, welche sagen, daß der Boden der Allmend von Thierachern zwar von etwas geringerer Qualität sei, als derjenige des in Ablauf fallenden Theiles der Mühlmatt. „Wenn dann aber, fügen sie bei, berücksichtigt wird, daß der Gemeinde Thierachern durch die projektierte Abtretung in der Weise eine sehr bedeutende Inkonvenienz entsteht, daß sowohl ihre Allmend als ihre Waldburg durchschnitten und in zwei Theile getheilt wird und überdies das Befahren in den ebern Theil zeitweis unsicher, ja sogar unmöglich wird, so dürft unter diesen etwas kasualen Umständen ein Tausch von Jucharten gegen Jucharten als annahmbar erscheinen, zumal, wenn dann die Gemeinde auf anderweitige Entschädigung verzichten würde.“

Die letzterwähnten Bedingungen sind in dem Vertrage wirklich aufgenommen, und es ist die Eidgenossenschaft vor künftigen Reklamationen desfalls gesichert; überdies hat die Bürgergemeinde die Verpflichtung eingegangen, auf ihrem hinter der Schuhlinie gelegenen Land, dem jetzigen Hasliholze, keine Gebäude zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Den Schätzungspreis des Landes haben die Experten auch hier erheblich niedriger angenommen, als der nunmehrige Ablauf- oder Kaufpreis beträgt; allein durch die Thatache, daß die Gemeinde Thierachern den Ablauf von Jucharten gegen Jucharten zum gleichen Preise, nämlich für beide Seiten zu je Fr. 1400 macht, wird dieses Missverhältniß vollständig ausgeglichen und auch dadurch bewiesen, daß die Experten in den üblichen laufenden Preisen der Gegend sich etwas geirrt haben.

#### e. Kandergränenwald des Staates Bern.

Der Staat Bern hat sich zum Verkaufe des in den Schuhliniengrenzen fallenden Theiles seines Kandergränenwaldes zu Fr. 580 per Jucharte abgeholzten Bodens, nebst Fr. 1000 für Inkonvenienz verstanden, und ein niedrigerer Preis ist von dem Vertreter des Militärdepartements und von diesem selbst vergeblich angestrebt worden. Für circa 32 Jucharten, die es hier betrifft, macht dies eine Kaufsumme aus von Fr. 19,560.

Auch dieser Vertrag ist vorläufig verschrieben.

Die Experten, Herren Meister und Vogel, schätzten auch hier den Boden erheblich geringer, nämlich nur zu Fr. 200 per Jucharte und den Holzbestand darauf zu Fr. 120 per Jucharte; allein auch da ist nicht zu übersehen, daß z. B. die unmittelbar angrenzenden sogenannten Pfrundmatten, die, wenn

auch etwas bessern, doch ebenfalls stark grünigen Boden enthalten, im Jahre 1859 zu Fr. 1450 per Jucharte verkauft wurden und das eidgen. Finanzdepartement vergeblich bis auf Fr. 1440 geboten hatte, und daß bisher für Waldschaden durch Schießübungen in diesem Waldtheile jährlich bei Fr. 300 Entschädigung bezahlt werden mußten.

Mit Rücksicht auf diese Umstände kann der festgesetzte Kaufpreis immerhin als annehmbar angesehen werden, so sehr es zu wünschen gewesen wäre, daß der Eigentümer mit Rücksicht auf den öffentlichen Zweck, der hier in Frage liegt, einen billigeren Preis gefordert hätte.

#### d. Allmendpflanzland der Sey-Korporation.

Diese Korporation ist verschieden von der Einwohnergemeinde Thun und begreift die Benutzungsrechten der Gemeindekorporationsgüter oder sogenannten Bürgergüter in sich, zu welchen Gütern auch die sogenannten Allmendlöser gehören, von welchem Land circa 7½ Jucharten in die Schuhlinie fallen und deshalb erworben werden müssen.

Es war das Bestreben des Militärdepartements, die Erwerbung dieses Eigentums der Gemeinde Thun zu überbinden als billigen und sehr minimen Beitrag an die Errichtung der Schuhlinie, und weil vorausgesetzt wurde, daß ihr die Erwerbung leichter sei, als den Behörden der Eidgenossenschaft.

Die Einwohnergemeinde weigerte sich jedoch dessen bestimmt und zog vor, der Eidgenossenschaft eine Aversalsumme von Fr. 10,000 zu bezahlen, statt die Erwerbung jener 7½ Jucharten zu übernehmen. Diese Thatache ist deshalb bemerkenswert, weil sie beweist, daß der Landwerth in dieser Gegend wirklich bedeutend höher steht, als die Experten, Herren Meister und Vogel, angenommen haben, weil sonst die Gemeinde Thun eher die direkte Erwerbung übernehmen hätte, statt der Eidgenossenschaft dafür per Jucharte Fr. 1333. 35 zu bezahlen.

In Folge dessen wurden die Unterhandlungen mit der Sey-Korporation direkt angeknüpft und endlich auf der Grundlage von Fr. 1500 per Jucharte abgeschlossen, also allerdings um Fr. 165 per Jucharte höher, als dafür die Gemeinde Thun der Eidgenossenschaft bezahlt, wogegen natürlich letztere die sofortige Benutzung für ihre Rechnung erhält.

Fr.

Die 7½ Jucharten zu Fr. 1500 machen aus	11,205
davon ab die Vergütung der Gemeinde	
Thun mit	10,000
verbleiben der Eidgenossenschaft zur Last	1,250

In einer ersten Versammlung der Sey-Korporation wurde der Vertrag vorläufig verworfen; es erfolgt deshalb in Beziehung auf denselben ein besonderer Vorbehalt im Beschlussentwurf.

#### Zusammenzug.

Die sämtlichen oben berührten Erwerbungen zusammengerechnet, ergibt sich folgendes Resultat:

Zucharten- zahl.	Preis per Zuchart.	Gesammt- preis.	
	Fr.	Fr.	Fr.
a. Mühllemattbe- sitzung	78 1410. 25	110000	
b. Gemeinde Thier- achern:			
Allmendland	34 1400.—	47600	Uebertrag 150800
Wald am Kan- bergries	25 750.—	18750	dazu Herrichtungsarbeiten am Zielwall 5200
Wald im Haesli- holz	3 1800.—	5400	und die damals nicht vorgesehenen Ver- schreibungskosten und Abgaben zu 1% 1508
c. Randergrien- wald des Staates	32 611. 25	19560	macht zusammen 157508
d. Allmenderlös			
d. Sey-Korporation	7½ 1500.—	11250	Die jetzigen Unterhandlungsergebnisse weisen nun allerdings eine höhere Summe auf um Fr. 8787, woegen aber in Folge der Erwerbung der ganzen Mühllematt und von 3 Zucharten Wald hinter der- selben 21 Zucharten Land mehr in das Eigenthum der Eidgenossenschaft übergehen, nämlich statt bloß 13½, 154½ Zucharten, und überdies auch die Wohn- und Dekomiegebäude der Mühllematt der Eidgenossenschaft erworben werden; und wenn auch diesen Gebäulichkeiten nicht der von den Experten Herren Meister und Vogel ausgesetzte Werth — (Fr. 40,000 mit Inbegriff der Säge) beigelegt wer- den kann, so sind sie doch für die künftige Exploita- tion der Mühllemattbesitzung und Thierachernall- mend von erheblicher Bedeutung. Im Falle der ab- gesonderten Vermietung veranschlagten die genann- ten Experten den jährlichen Ertrag der Gebäulich- keiten und Säge auf 600—900 Franken.
Davon gehen ab:			
a. Für die ver- kaufte Säge		8000	
b. Für der Ge- meinde Thierachern überlassenes Land	25 1400.—	35000	
c. Beitragsteilung der Gemeinde Thun		10000	
		53000	
	154½		
so daß das von der Eidgenossenschaft nun erworbene Land und die dafür zu bezah- lende Summe beträgt		159560	
Zu diesen Fr. 159560 sind noch zu rechnen: Beschreibungskosten und Handänderungs- abgaben, zusammen circa 1% der Er- werbungssumme, macht		1595	
Herrichtungsarbeiten am Zielwall auf der Allmend laut Bericht des Herrn Oberst Hammer		5200	
macht zusammen an nöthigem Aufwand für die Errichtung der Schußlinie		166355	
Hiebei ist die in den Verträgen mit Thierachern, dem Staate Bern und der Sey-Korporation Thun stipulierte genaue Ausmessung des Landes vorbehal- ten, die jedenfalls vor der Ratifikation durch die Bundesversammlung vollzogen wird, so daß bis dort- hin die Summe genau wird angegeben werden können.			
In dem Berichte, welcher dem Bundesrathe im Dezember v. J. vorgelegt wurde, und auf welchen hin letzterer den Auftrag zu den Ankaufsunterhand- lungen ertheilte, waren folgende Ankaufspreise ange- nommen:	à Fr.      Fr.		
Von der Mühllematt Zuch.	33 1400	46200	
Thierachernallmend	35 1400	49000	
Thierachernwald und Kan- bergries	25½ 700	17850	
Bernischer Staatswald	32½ 700	22750	
Pflanztland der Sey-Korpo- ration	7½ 2000	15000	
zusammen Zuch.	133½	150800	
		150800	

Uebertrag 150800  
dazu Herrichtungsarbeiten am Zielwall 5200  
und die damals nicht vorgesehenen Ver-  
schreibungskosten und Abgaben zu 1% 1508

macht zusammen 157508

Die jetzigen Unterhandlungsergebnisse weisen nun  
allerdings eine höhere Summe auf um Fr. 8787,  
woegen aber in Folge der Erwerbung der ganzen  
Mühllematt und von 3 Zucharten Wald hinter der-  
selben 21 Zucharten Land mehr in das Eigenthum  
der Eidgenossenschaft übergehen, nämlich statt bloß  
13½, 154½ Zucharten, und überdies auch die  
Wohn- und Dekomiegebäude der Mühllematt der  
Eidgenossenschaft erworben werden; und wenn auch  
diesen Gebäulichkeiten nicht der von den Experten  
Herren Meister und Vogel ausgesetzte Werth —  
(Fr. 40,000 mit Inbegriff der Säge) beigelegt wer-  
den kann, so sind sie doch für die künftige Exploita-  
tion der Mühllemattbesitzung und Thierachernall-  
mend von erheblicher Bedeutung. Im Falle der ab-  
gesonderten Vermietung veranschlagten die genann-  
ten Experten den jährlichen Ertrag der Gebäulich-  
keiten und Säge auf 600—900 Franken.

Wir halten demnach dafür, daß im Ganzen ge-  
nommen und im Vergleiche zu den Annahmen, wel-  
che dem Bundesrathe im Dezember v. J. vorgelegt  
wurden, das Resultat der Unterhandlungen nicht als  
ein ungünstiges angesehen werden könne.

(Schluß folgt.)

Im Verlage von G. S. Mittler und Sohn  
in Berlin ist soeben erschienen und in der Schweig-  
hauser'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger)  
in Basel zu haben:

## Der italienische Feldzug

des Jahres 1859.

Redigirt von der historischen Abtheilung des Gene-  
ralstabes der Königlich Preußischen Armee.

Mit 6 Plänen und 7 Beilagen.

Zweite, vermehrte Auflage.

Gr. 8. — Geheftet. — 1 Thlr. 24 Sgr.

Die zweite Auflage dieses Werkes ist „durch die  
Benutzung eines reichhaltigen Materials österreichischer  
Seits, des Napoleonischen Prachtwerkes und durch  
schätzenswerthe Aufschlüsse, die von hoher Hand über  
innere Verhältnisse der nach Italien gesandten Trup-  
pen zugingen,“ bedeutend vermehrt worden. Diese  
Materialien der Redaktion, die Genauigkeit und Klar-  
heit der Darstellung und die strenge Unparteilichkeit  
des Urtheils, das alle Ereignisse nur nach den Ge-  
setzen der Taktik und Strategie prüft, sind bereits  
durch den schnellen Erfolg der ersten im Sommer  
v. J. erschienenen Auflage überall gewürdiggt worden.  
Das Werk wird das zuverlässigste und belehrendste  
über diesen Feldzug bleiben.